

BAURESTMASSEN AUFBEREITET!

INFORMATION FÜR MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE BAURESTMASSEN, GEMEINDEN SOWIE UNTERNEHMER/INNEN AUS DEN BEREICHEN ABFALL-, BAU- UND DEPONIEWIRTSCHAFT

RÜCKBLICK UND AUSBLICK - UND UNSERE NEUJAHRSVORSÄTZE

Rückblickend haben wir uns Anfang 2023 mit den Neuerungen des Bundesabfallwirtschaftsplans beschäftigt. Auch das Abfallverzeichnis, das bereits 2022 novelliert wurde, haben wir im Rahmen des Arbeitskreises Baurestmassen Anfang Juni ausführlich behandelt. Ein großes Thema war natürlich auch die Verabschiedung vom Mitinitiator unseres Arbeitskreises und unserem langjährigen Weggefährten DI Rudolf Neuraüter in seinen wohlverdienten Ruhestand. Sein Nachfolger in der Abteilung Umweltschutz des Landes, Dr. Christian Müller, unterstützt nun anstelle von DI Neuraüter unseren Arbeitskreis.

REZESSION SPÜRBAR

Was uns natürlich alle - direkt oder indirekt beschäftigt hat - war und ist die Rezession in der Bauwirtschaft. Diese war hörbar im Gespräch mit unseren Mitgliedern, aber auch spürbar durch eine leichte Verunsicherung, was die Zukunft bringt. Die Lage auf den Punkt gebracht hat ein führender Tiroler Erdbau- und Abbruchunternehmer in etwa so: „Wenn ich vor einem Jahr noch 20 Subunternehmer mit Baggern und Lkws zur Abwicklung meiner laufenden Baustellen beschäftigt

habe, so kann ich dir heute binnen einer Woche einen meiner Bagger auf die Baustelle bringen.“ Soll heißen: Aufträge sind zwar kurz- bis mittelfristig da, aber in Sub werden keine Bagger mehr benötigt. Wenn man die Prognosen dazu in den einschlägigen Wirtschaftszeitungen liest, so verspricht das Wirtschaftsjahr 2024 noch nicht rosig zu werden.

WAS BRINGT 2024?

Wie ihr in diesem Newsletter lesen könnt, gilt ab 2024 ein Deponierungsverbot für bestimmte Baurestmassen. Außerdem bringt uns das neue Jahr eine Aushubendeverordnung, welche im Entwurf im Rahmen einer ÖWAV-Veranstaltung im Dezember vorgestellt wurde. Zudem plant das BMK eine große Novelle der Deponieverordnung, welche demnächst in Begutachtung gehen sollte. Es bleibt also spannend.

UMFANGREICHES PROGRAMM

Für 2024 haben wir wieder ein umfangreiches Programm in Form von Sitzungen, einer Exkursion und Newslettern geplant, um unsere Mitglieder auf dem Laufenden zu halten. Zu unseren Sitzungen laden

wir wieder interessante Gäste ein, auch das Netzwerken soll dabei nicht zu kurz kommen. Thematisch wollen wir uns - wie bisher - bei Politik und Behörde für Deregulierung, pragmatische Umsetzung von Behördenverfahren und Verfahrensbeschleunigung einsetzen.

2024 wird uns nicht langweilig werden. Wir hoffen auf eine rasche positive Entwicklung in der Baubranche - wir werden jedenfalls unseren Beitrag dazu leisten.

Beim Lesen unserer ersten Ausgabe im Jahr 2024 wünschen wir euch wieder viel Freude und einen guten Start ins neue Jahr!

Euer Redaktionsteam



NEUES DEPONIEVERBOT AB 1. JÄNNER 2024

Um die Europäische Deponierichtlinie umzusetzen und die Verwertung von mineralischen Baurestmassen zu fördern, wurde 2021 die Deponieverordnung novelliert. Im BGBL. II Nr. 144/2021 wurden u. a. mehrere neue Ziffern im § 7 DVO 2008 (Verbot der Deponierung) aufgenommen.

Während die neuen Deponieverbote Z 12 (Deponieverbot für POP-Abfälle) und Z13 (Deponieverbot für Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas-, Bio- und Textilabfälle) bereits länger in Kraft sind, tritt der neue § 7 Z 14 mit 01.01.2024 in Kraft und der § 7 Z 15 mit 01.01.2026.

Gemäß § 7 Z 14 DVO 2008 dürfen somit ab 01.01.2024 die folgenden Abfallarten nicht mehr auf Deponien abgelagert werden:

SN 31407 (Keramik) - eingeschränkt auf Ziegel (z. B. Fehlchargen) aus der Produktion

SN 31410 (Straßenabruch)

SN 31411 34 (Aushubmaterial - technisches Schüttmaterial mit < 5 % bodenfremden Bestandteilen)

SN 31411 35 (Aushubmaterial - technisches Schüttmaterial mit > 5 % bodenfremden Bestandteilen)

SN 31427 und SN 31424 17 (Betonabbruch)

SN 31467 (Gleisschottermaterial)

SN 54912 (Bitumen, Asphalt)

SN 91501 21 (Straßenkehrriecht - Einkehrsplitt als natürliche Gesteinskörnung)

SN 31490 (Recyclingbaustoff der Qualitätsklasse U-A)

Dies gilt nicht, wenn diese Materialien offensichtlich verunreinigt sind oder die Inertabfalldeponiequalität nicht eingehalten wird.

Bauschutt (SN 31409, SN 31409 18, SN 31409 23) und Aushubmaterialien sind von diesem Deponieverbot nicht umfasst. Am 01.01.2026 tritt § 7 Z 15 in Kraft, welcher die Deponierung bestimmter Gipsabfälle verbieten wird. Vor diesem Hintergrund arbeitet das BMK bereits an einer Recyclinggips-Verordnung.

Seitens der Abteilung Umweltschutz wurde ein entsprechendes Informationsschreiben ausgearbeitet und unter anderem an die Deponieaufsichtsorgane Tirols ausgesendet.

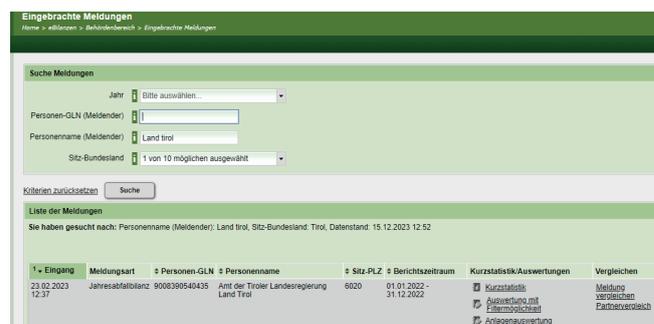


DI DR. CHRISTIAN MÜLLER

Redaktion, Fachbetreuer der Arbeitsgruppe Baurestmassen, Referat Abfallwirtschaft, Amt der Tiroler Landesregierung
christian.mueller@tirol.gv.at

NEUE PARTNERAUSWERTUNG IM EDM-PORTAL AUCH FÜR BILANZPFLICHTIGE BETRIEBE VERFÜGBAR

Bilanzpflichtige Abfallsammler und -behandler können seit kurzem in der EDM-Anwendung „eBilanzen“ eine Partnervergleichsauswertung machen, um zu überprüfen, ob die eigene Bilanz in der Zusammenschau mit den Bilanzen der Geschäftspartner (bilanzpflichtige Abfallsammler, von denen man Abfälle übernommen hat und Abfallsammler, denen man Abfälle übergeben hat) schlüssig ist. Im Prinzip müssten sowohl die Mengen als auch die Abfallschlüsselnummern, mit denen die Übergabe/Übernahme eines bestimmten Abfalls in den Jahresabfallbilanzen des Übergebers und des Übernehmers dokumentiert wurden, übereinstimmen (Ausnahme: Übernahme von Abfällen von Abfallerzeugern). Um diese Partnerauswertung durchzuführen, steigt man nach dem EDM-Login wie üblich in die Anwendung „eBilanzen“ ein und wechselt in den Behördenbereich.



Dort kommt man über den Link „Partnervergleich“ in der Zeile zur Jahresabfallbilanz, für die man den Vergleich anstellen möchte, in die neue Anwendung.

In weiterer Folge hat man die Möglichkeit, nach bestimmten Abfallarten und/oder bestimmten Partnern zu filtern und die Vergleichsauswertung dadurch je nach Bedarf einzuschränken und somit übersichtlicher zu machen. Im Ergebnis erhält man zwei Übersichtstabellen, eine für von Partnern übergebene Abfallarten/-mengen und eine für an die (ggf. ausgewählten) Partner übergebenen Abfallarten/-mengen im Vergleich zur eigenen Meldung.

Die Vergleichsdaten der Partner können natürlich erst aufscheinen, sobald auch der Partner seine Meldung offiziell im EDM eingebracht hat. Die Informationen zu den Meldedaten der Partnerunternehmen beschränken sich dabei auf Interaktionen mit dem eigenen Unternehmen, d. h. alle Abfallbewegungen von und zu anderen Dritten können selbstverständlich nicht eingesehen werden.

Auf der Startseite des EDM kommt man unter „Aktuelles“ zu den Release Notes vom 16.11.2023 „Anwendung eBilanzen: neue Release mit neuer Auswertemöglichkeit ab sofort online - 16.11.2023“. Das dort abrufbare neue Benutzerhandbuch zur EDM-(Teil)anwendung Bilanzen beschreibt ab Seite 55 im Detail den neuen Partnervergleich.

Ergibt der Partnervergleich signifikante Abweichungen, sollte die Ursache dafür im Austausch mit dem Partnerunternehmen abgeklärt und erforderlichenfalls eine korrigierte Jahresabfallbilanz im EDM hochgeladen werden.



NETZWERKTREFFEN DER ARBEITSGRUPPE

Im Herbst besuchte die Arbeitsgruppe Baurestmassen im Rahmen ihrer jährlichen Exkursion die Firma binderholz in Fügen.

Christian Kolbitsch gab uns einen Einblick in das erfolgreiche Familienunternehmen, das Franz Binder sen. als kleinen Sägewerksbetrieb 1950 startete. Neben dem Stammhaus in Fügen zählen mittlerweile mehr als 60 Standorte mit über 6.300 Mitarbeitenden in Europa und den USA zur binderholz Gruppe.

Beim Firmenrundgang und der anschließenden Firmenvorstellung bekamen die Teilnehmenden einen tollen Eindruck, wie binderholz über die gesamte Wertschöpfungskette agiert: vom Anbau von Setzlingen und der Waldbewirtschaftung bis hin zur Holzernte, über die Verarbeitung in den Sägewerken, mit Produkten für den Do-it-yourself-Bereich und maßgeschneiderten Verpackungslösungen, von der Herstellung von Massivholzprodukten, innovativen Baulösungen bis hin zum leistbaren Wohnraum. Die in der Produktion anfallenden Resthölzer werden zu Biobrennstoffen, Ökostrom, Pressspanpaletten und Pressspanklötzen verarbeitet.

Beim anschließenden Ausklang in der sichtBAR konnten die Eindrücke noch gemeinsam reflektiert werden. DANKE an die Gastfreundschaft und im Speziellen an Christian Kolbitsch für die tolle Führung!



Das letzte Netzwerktreffen der Arbeitsgruppe Baurestmassen im Jahr 2023 fand Ende November in der Wirtschaftskammer Tirol statt.

Die Inhalte und Diskussionspunkte: Dr. Heinz Löderle (projekt partner gmbh) und Dr. Christian Müller (Amt der Tiroler Landesregierung) erörterten die Deponieverbote ab 2024 und stellten eine neue Vorlage für Aushubinformationen vor.

Dr. Heinz Löderle ging im zweiten Tagesordnungspunkt auf das Thema „Transport von Abfällen“ ein. Welche rechtlichen Voraussetzungen sind zu erfüllen und was gilt es dabei zu beachten?

Abschließend präsentierte Dr. Christian Müller noch die neue Partnerauswertung und ihre Vorteile in den eBilanzen im Rahmen des EDM.

Einen Rückblick samt Sitzungsunterlagen findet ihr auf:

www.wko.at/tirol/industrie.



TERMIN:

Die nächste Arbeitskreissitzung findet am Dienstag, 5. März 2024 statt!

DR. DESIREE STOFNER

Redaktion, Mitarbeiterin der Sparte Industrie und Betreuerin der Arbeitsgruppe Baurestmassen
desiree.stofner@wktiro.at





DR. HEINZ LÖDERLE

Redaktion, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Baurestmassen, Mitinhaber des Beratungsunternehmens projekt-partner
heinz.loederle@projekt-partner.at
www.projekt-partner.at

RECHTSSPLITTER AUSGESIEBT VON DR. HEINZ LÖDERLE

AKTUELLER STAND DER ABFALLENDE-VO BODENAUSHUB:

Anforderungen an die Verwertung von Aushubmaterialien gem. BAWP 2023

Im Zuge einer Seminarveranstaltung des ÖWAV Mitte Dezember in Wien wurde ein Entwurf der Aushubendeverordnung vorgestellt. Grundsätzlich ist geplant für bestimmte Verwertungswege ein Abfallende für Bodenaushubmaterial der Qualitätsklassen A1, A2 und A2-G vorzusehen. Kein Abfallende ist nach wie vor für Kleinmengen < 2.000 t ohne Beurteilungsnachweis vorgesehen. Offen ist noch, mit welchem Zeitpunkt das Abfallende eintreten soll. Gleichzeitig mit der Aushubendeverordnung ist geplant, sowohl die Abfallverzeichnisverordnung als auch die Recycling-Baustoffverordnung zu novellieren. Bei letzterer sollen technische Vorgaben für Recycling-Baustoffe aus Aushubmaterialien festgelegt und für die daraus hergestellten Recycling-Baustoffe ein vorzeitiges Abfallende vorgesehen werden.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN TRANSPORT VON ABFÄLLEN IN ÖSTERREICH

Beim Transport von Abfällen (z. B. Abbruch oder Aushub einer Baustelle) ist gewerberechtlich vor allem die Unterscheidung zwischen Werkverkehr und gewerbsmäßigem Güterverkehr von Bedeutung. Im Rahmen des Werkverkehrs dürfen Unternehmen Transporte im Zusammenhang mit dem eigenen Betrieb selbst durchführen, ohne hierfür eine eigene Gewerbeberechtigung zu benötigen. Sobald jedoch gewerbsmäßig Güter gegen ein Frachtgelt für andere befördert werden, ist eine Gewerbeberechtigung für die gewerbsmäßige Güterbeförderung erforderlich. Unabhängig von der gewerberechlichen Seite sind natürlich auch die geltenden Transportbestimmungen sowohl für nicht gefährliche als auch gefährliche Abfälle zu beachten und während des Transports die entsprechenden Dokumente mitzuführen sowie allfällige Meldungen über die Transporttätigkeiten zu erstatten.

GENEHMIGUNG VON BODENAUSHUBDEPONIEEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

Erweiterung einer Großdeponie im vereinfachten Verfahren

Wesentliche Änderungen (somit auch Erweiterungen) von Bodenaushubdeponien mit einem Gesamtvolumen von unter 100.000 m³ können im vereinfachten Verfahren bewilligt werden. Gemäß einer Entscheidung des LVwG Niederösterreich vom Sommer 2023 sind aber auch Änderungen von größeren Deponien mit einer Kubatur von mehr als 100.000 m³ dem vereinfachten Verfahren zugänglich, sofern die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben können (LVwG Niederösterreich vom 26.06.2023, LVwG-AV-729/001-2021).

Ablagerung von nicht verunreinigten Bodenbestandteilen im vereinfachten Verfahren

In seiner Entscheidung vom September 2023 hat das LVwG Steiermark festgestellt, dass in Bodenaushubdeponien, welche im vereinfachten Verfahren genehmigt werden, auch nicht verunreinigte Bodenbestandteile abgelagert werden dürfen. Gestützt wird die Entscheidung u. a. auf die DVO 2008, welche festlegt, dass auf Bodenaushubdeponien die Ablagerung von nicht kontaminiertem Bodenaushubmaterial und nicht kontaminierten Bodenbestandteilen zulässig ist und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein ordentliches oder vereinfachtes Verfahren handelt. Darüber hinaus könnten auch die Bestimmungen des AWG 2002 betreffend des vereinfachten



DONNERSTAG, 8. FEBER 2024 13.⁰⁰ - 17.³⁰ UHR

EDM & Jahresabfallbilanzmeldung für Deponiebetreiber und Recyclingbetriebe
Veranstaltungszentrum NOVUM, Innsbruck
Anmeldung: office@projekt-partner.at

DONNERSTAG, 8. FEBER 2024 10.⁰⁰ - 17.⁰⁰ UHR

Innsbrucker Abfall- und Ressourcentag 2024
„Bioabfall - Sammlung, Behandlung und ökologische Auswirkungen“
Universität Innsbruck, Technikerstraße 23
Anmeldung nur online möglich über ÖWAV

DIENSTAG, 5. MÄRZ 2024 14.⁰⁰ UHR

Arbeitskreis „Baurestmassen“
WK Tirol, Innsbruck

7. BIS 30. MÄRZ 2024 8.⁰⁰ - 17.⁰⁰ UHR

jeweils Donnerstag bis Samstag
„Fachkunde für Leiter von Deponie-
Baurestmassen- und Recyclinganlagen“
WIFI Innsbruck

DIENSTAG, 28. MAI 2024 14.⁰⁰ UHR

Arbeitskreis „Baurestmassen“
WK Tirol, Innsbruck

IMPRESSUM:

Medieninhaber, Herausgeber: Arbeitsgruppe Baurestmassen, WK Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck. Redaktion: Dr. Karl-Heinz Löderle, DI Rudolf Neuraüter, Dr. Desiree Stofner. Fotos: Löderle, Stofner, photocase.com. Für den Inhalt der einzelnen Artikel sind die jeweils benannten Autoren verantwortlich. Die Inhalte der Artikel spiegeln nicht zwangsläufig die Meinung der Redaktion wieder. Redaktionelle Betreuung: oberhollenzer kommunikation. Layout: www.katrinstillner.at

Verfahrens nicht derart einschränkend ausgelegt werden, dass „nicht kontaminierte Bodenbestandteile“ darunter nicht subsumierbar wären und deren Ablagerung daher generell unzulässig wäre (LVwG Steiermark vom 14.09.2023, LVwG 46.24-825/202).